

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 683/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juli 1981 durch die Richter Lohmann, Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Macke

beschlossen:

- I. Dem Beklagten wird die nachgesuchte
Prozeßkostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit
der Rechtsverfolgung verweigert.
- II. Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats
- Senat für Familiensachen - des Ober-
landesgerichts Celle vom 25. März 1981
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Beschwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 2 646,48 DM.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger hat dem Sohn des Beklagten Ausbildungs-
förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
gewährt. Er hat die Unterhaltsansprüche des Sohnes gegen
den Beklagten auf sich übergeleitet und das Urteil des
Amtsgerichts Hannover vom 30. Januar 1981 erwirkt, durch
das der Beklagte zur Zahlung von 2 646,48 DM verurteilt

worden ist. Gegen dieses am 7. Februar 1981 zugestellte Urteil hat der Beklagte zunächst mit Schreiben vom 1. März 1981 bei dem Kläger "Einspruch" eingelegt und das Amtsgericht mit Schreiben vom gleichen Tage davon unterrichtet. Darauf hat ihm dieses mitgeteilt, daß er gegen das Urteil nur binnen eines Monats nach Zustellung bei dem Oberlandesgericht Celle durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt Berufung einlegen könne. Mit persönlichem Schreiben vom 6. März 1981, eingegangen am 9. März 1981, hat der Beklagte hierauf bei dem Oberlandesgericht "Widerspruch" eingelegt. Sodann hat er durch seine Prozeßbevollmächtigten am 19. März 1981 Berufung eingelegt und gegen die Versäumung der Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Dazu hat er vorgetragen, er sei erst mit Schreiben des Amtsgerichts vom 4. März 1981 über die Form- und Fristfordernisse einer Berufung unterrichtet worden. Vorher sei ihm eine Rechtsmittelbelehrung nicht zugegangen.

Mit Beschluß vom 25. März 1981 hat das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diese am 8. April 1981 zugestellte Entscheidung hat der Beklagte am 21. April 1981 sofortige Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, das Urteil vom 30. Januar 1981 sei ihm ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden. Zwar sei diese im Zivilprozeß gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das dürfe aber nicht dazu führen, daß einem rechtsunkundigen Bürger selbst dann die Zulassung eines Rechtsmittels verweigert werde, wenn er dieses zwar fristgerecht, aber nicht in der richtigen Form eingelegt habe.



II.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Der Beklagte hat nicht dargetan, daß er die Berufungsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat (§ 233 ZPO).

Wie der Bundesgerichtshof bereits wiederholt entschieden hat, ist es Sache einer juristisch nicht vorgebildeten Partei, sich alsbald nach der Zustellung einer ihr nachteiligen Entscheidung über die einzuhaltende Frist und die zu beachtende Form eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidung zu erkundigen (vgl. BGH LM BEG § 218 Nr. 1; BGH VersR 1971, 1175; 1977, 719; sowie die Senatsbeschlüsse vom 5. März 1980 - IVb ZB 583/80 - und vom 23. April 1980 - IVb ZB 585/80 -). An dieser Rechtsprechung, die mit den vom Beklagten angeführten verfassungsrechtlichen Grundsätzen in Einklang steht, ist festzuhalten. Der Beklagte hat nichts dafür vorgetragen, daß er ohne sein Verschulden außerstande

gewesen wäre, sich rechtzeitig bei seinem Rechtsanwalt oder einer anderen zur Erteilung von Rechtsauskünften befugten Person oder auch bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts über die Form der Rechtsmitteleinlegung zu informieren. Hiernach hat das Oberlandesgericht mit Recht dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verweigert und das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Lohmann

Blumenröhr